



TAG DER
DEUTSCHEN EINHEIT
KIEL - 2./3. OKTOBER 2019

[REDACTED]

[REDACTED]

Kiel, 22. März 2019

Auskunftsersuchen nach dem IZG-SH

Sehr geehrter [REDACTED]

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihrer Anfrage vom 18.03.2019 und übersende Ihnen hiermit die Antwort.

Ihrer Bitte um Zusendung der

„... ursprünglichen Deklarierungen für die ‚gefährlichen Orte‘ Kiel Bergstraße, Kiel Hauptbahnhof sowie Kiel Gaarden-Ost. Zudem die Deklarierungen, die diese verlängern, ausschließlich [der] aktuellsten die Sie mir bereits in ihrer E-Mail vom 07.02.19 zuschickten...“

kann nicht nachgekommen werden, da Ihre Anfrage –wie bereits Ihre Anfrage vom 14.02.2019- nach wie vor zu unbestimmt ist / vgl. § 4 II IZG-SH.

Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass Sie Ihren Antrag –u.a. unter Benennung eines konkreten Anfragezeitraumes- hinreichend bestimmen und dann neuerlich stellen können; die Frist, in welcher ein neuer Antrag zu bearbeiten und zu beantworten ist, beginnt gemäß § 5 II IZG-SH mit dessen Eingang hier erneut.

Ich weise Sie darauf hin, dass Kosten für die Bearbeitung eines Antrages um Auskunft lediglich dann nicht erhoben werden, sofern es sich um eine „einfache schriftliche“ Auskunft handelt (vgl. § 13 I 1 IZG-SH.)

[REDACTED]

Sollte ein neuer Antrag jedoch eine intensivere Bearbeitung erfordern (bspw. in Form eines durch den Anfragezeitraum bedingten erhöhten Rechercheumfanges), so können Kosten gem. § 13 IZG-SH i. V. m. IZG-SH-KostenVO geltend gemacht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ablehnung Ihres Informationsersuchens können sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Polizeidirektion Kiel
Gartenstraße 7
24103 Kiel

erheben.

Mit freundlichen Grüßen

